

14/83

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 14/83

21.09.1983

Grundordnung
der Universität Dortmund
vom 25. Juli 1983

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Mit Erlaß vom 25.7.1983 - III A 3 - 7611/051 - hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Grundordnung der Universität Dortmund im Wege der Rechtsaufsicht gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 130 Abs. 1 Satz 6 WissHG erlassen.

Sie ist veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.9.1983 Seite 414 ff. und damit am 16.9.1983 in Kraft getreten.

Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 WissHG tritt mit dem Wirksamwerden der Grundordnung gemäß § 130 Abs. 2 WissHG, d.h. mit der Bildung der neuen Organe gemäß § 131 Abs. 1 WissHG, die Vorläufige Grundordnung für die Universität Dortmund vom 28.11.1968 (ABL.KM S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund vom 14.3.1980 (GV.NW. S. 210), außer Kraft.

Die Grundordnung der Universität Dortmund wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Grundordnung
der Universität Dortmund
Vom 25. Juli 1983

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Zentrale Organe
- § 3 Kuratorium
- § 4 Ständige Kommissionen
- § 5 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien
- § 6 Verfahrensregeln für die Gremien
- § 7 Fachbereiche
- § 8 Einrichtungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Universität Dortmund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie verwaltet die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage von Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt. Gesetzliche Regelungen gelten für die Universität Dortmund im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten nur insoweit unmittelbar, als diese Grundordnung keine besondere Regelung trifft oder zuläßt.

(2) Die Universität Dortmund ist der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium verpflichtet. Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Lehre soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt den Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierbei dient die Forschung der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.

(3) Die Universität Dortmund stellt sicher, daß ihre Mitglieder ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium in Freiheit erfüllen und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Kunst entsprechend.

(5) Die Universität Dortmund fördert die internationale und insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

§ 2

Zentrale Organe

(1) Der Rektor wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektoren vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor kann die Ausübung seines Hausrechts für bestimmte Bereiche den Dekanen, den Leitern der zentralen Einrichtungen sowie den Vorsitzenden von Selbstverwaltungsorganen übertragen.

(2) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Es ist jeweils ein Prorektor für den Bereich von Lehre, Studium und Studienreform, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Planung und Finanzen zu bestellen. Die Prorektoren und der Kanzler nehmen die ihnen als Mitglieder des Rektorats zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Soweit die Angelegenheiten den jeweiligen Aufgabenbereich eines Prorektors überschreiten oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist eine Entscheidung des Rektorats herbeizuführen.

Das Rektorat ist für die Erteilung der Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 WissHG zuständig.

(3) Die Wahl der Prorektoren erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder des Konvents. Erhält einer der Vorgesetzten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Prorektoren beträgt 2 Jahre; ihre Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Sätze 6 und 7 gelten auch für die Wahl des Rektors.

(4) Dem Senat gehören der Rektor als Vorsitzender, zwölf Professoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studenten und zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an.

Zu § 105 Abs. 4 Satz 2 WissHG kann der Senat eine besondere Ordnung erlassen.

(5) Dem Konvent gehören 32 Professoren, 16 wissenschaftliche Mitarbeiter, 16 Studenten und 16 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an. Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden des Konvents und drei stellvertretenden Vorsitzenden; in ihm sollten alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

§ 3

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Universität Dortmund durch geeignete Maßnahmen in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen und ihre regionale Einbindung zu fördern.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu dem vor ihm jährlich abzugebenden Rechenschaftsbericht der Rektorats,
2. Stellungnahme zu den Berichten des Rektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und anderer Angelegenheiten, die die weitere Entwicklung der Universität und ihre Einbindung in die Region betreffen.
3. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Universität von grundsätzlicher Bedeutung sind,
4. Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektorat und Senat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf Antrag des Rektorats oder des Senats.

(3) Zu den Empfehlungen der Kuratoriums nehmen die jeweils zuständigen Organe der Universität in angemessener Frist Stellung.

(4) Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. ein vom Rat der Stadt Dortmund zu benennender Vertreter;
 2. mindestens sechs, höchstens zehn unabhängige Persönlichkeiten, die geeignet sind, die Universität zu fördern, und die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sein dürfen; sie werden mit Zustimmung des Senats vom Rektor vorgeschlagen und vom Minister für Wissenschaft und Forschung berufen,
 3. die Mitglieder des Rektorats mit beratender Stimme.
- (5) Die zu wählenden Mitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (6) Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 4

Ständige Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats bildet der Senat folgende Ständige Kommissionen:

1. die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Der Ständigen-Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören der hierfür bestimmte Prorektor als Vorsitzender, zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten an.

Der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören der hierfür bestimmte Prorektor als Vorsitzender, zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an.

Der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen gehören der hierfür bestimmte Prorektor als Vorsitzender, drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an.

(3) Die Wahlmitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit von studentischen Mitgliedern beträgt ein Jahr.

§ 5

Allgemeine Regeln

für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien

(1) Die Zusammensetzung von Hochschulgremien sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund. Das Nähere regeln besondere Hochschulordnungen, soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung keinen Regelung getroffen ist.

§ 12 Abs. 1 WissHG gilt für Angehörige entsprechend. Die Angehörigen haben das Recht, die Einrichtungen der Universität zu nutzen. Dieses Recht kann durch Verwaltungs- und Benutzungsordnungen eingeschränkt werden.

(2) Ehrenbürger und Ehrensensoren können nach Maßgabe einer besonderen Hochschulordnung vom Senat ernannt werden.

(3) Bei Wahlen innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WissHG) ist durch Regelungen der Wahlordnung sicherzustellen, daß die dieser Gruppe zugeordneten Mitglieder entsprechend ihrem jeweiligen Status angemessen vertreten sind.

(4) Der Vorsitzende eines Gremiums muß der Gruppe der Professoren angehören, soweit gesetzlich oder durch besondere Hochschulordnungen nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
2. die Sitzungen zu leiten und
3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.

(5) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Gleichzeitig wird für jede Gruppe eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt und die Reihenfolge festgelegt, in der sie zur Stellvertretung herangezogen werden. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens für die Wahlen zum Senat, zum Konvent und den Fachbereichsräten sowie der Stellvertretung in diesen Gremien regelt die Wahlordnung.

§ 6

Verfahrensregeln für die Gremien

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordert. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

(2) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlüßfassung im Umlaufverfahren vorsehen.

(3) Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlußfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß ein Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muß in diesem Fall auf die Folge, die sich für die Beschlüßfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Universität oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses hinzugezogen worden sind.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(6) Soweit gesetzlich, durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(7) Wahlen in den Gremien erfolgen abweichend von Absatz 5 stets durch Abgabe von Stimmzetteln. § 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Fachbereiche

(1) Die Universität Dortmund gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Mathematik
2. Physik
3. Chemie
4. Informatik
5. Statistik
6. Chemietechnik
7. Maschinenbau
8. Elektrotechnik
9. Raumplanung
10. Bauwesen
11. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
12. Erziehungswissenschaften und Biologie
13. Sondererziehung und Rehabilitation
14. Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Technologie
15. Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte
16. Musik, Gestaltung, Sport und Geographie

(2) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Dekan und Prodekan eine Wahlkommission bilden. Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Dekan und Prodekan ist jedes Mitglied des Fachbereichs. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichs auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Nähere Regelungen trifft die Fachbereichssatzung.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. acht Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter, drei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
3. der Prodekan mit beratender Stimme.

Gehören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichssatzung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren, die Promotion oder die Habilitation unmittelbar berühren, können alle Professoren des jeweiligen Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 15 Abs. 4 WissHG gilt entsprechend.

§ 8

Einrichtungen

(1) Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören die an ihr tätigen Professoren stimmberechtigt sowie Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten mit beratender Stimme als Mitglieder an. Gehören dem Vorstand mehr als drei Professoren an, haben die Vertreter auch der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG volles Stimmrecht. § 21 Abs. 6 Satz 2 WissHG gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Leitung des Hochschuldidaktischen Zentrums (§ 35 WissHG) obliegt einem Vorstand; Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für zentrale Betriebseinheiten kann der Senat Kommissionen bilden, die die zuständigen Stellen der Universität beraten.

(4) Für die Universitätsbibliothek und das Hochschulrechenzentrum wird jeweils eine Kommission gebildet. Mitglieder der Kommission sind drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Leiter der jeweiligen Einrichtung und der Kanzler nehmen an den Sitzungen der Kommission beratend teil. Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt; der Student wird für ein Jahr gewählt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwieler